

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2017/45 vom 25. September 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2017\\_45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2017_45)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2017/45 du 25 septembre 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2017/45 del 25 settembre 2018

## **Regeste**

Art. 33 Abs. 1 lit. b AVIG. Kurzarbeitsentschädigung. Betriebsüblicher Arbeitsausfall. Vorliegend ist ein wechselkursbedingter (Euro) Arbeitsausfall im 2. Quartal 2017 nicht ausgewiesen, sodass unter diesem Titel kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung besteht (Erw. 3.1 - 3.3). Im Weiteren stellen die Unruhen im arabischen Raum ein normales Betriebsrisiko dar, weshalb auch daraus kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung entsteht (Erw. 3.4)(Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. September 2018, AVI 2017/45).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin machte den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für den Monat Mai 2017 am 28. Juni 2017 bei der Arbeitslosenkasse geltend (act. G 3.1/B26). Damit hat sie die Kurzarbeitsentschädigung zumindest für die genannte Periode rechtzeitig innert der 3-Monats-Frist geltend gemacht (Art. 38 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG; SR 837.0). Das Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der vorliegenden Voranmeldung ist somit gegeben, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 2**

2.1 Arbeitnehmende, deren normale Arbeitszeit verkürzt oder deren Arbeit ganz eingestellt ist, haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn unter anderem der Arbeitsausfall anrechenbar und vorübergehend ist und erwartet werden darf, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können (Art. 31 Abs. 1 lit. b und d AVIG). Ein Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn er auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar ist (Art. 32 Abs. 1 lit. a AVIG) und wenn er zudem je Abrechnungsperiode mindestens 10% der Arbeitsstunden ausmacht, die von den Arbeitnehmenden des Betriebes normalerweise insgesamt geleistet werden (Art. 32 Abs. 1 lit. b AVIG). Ein auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführender und an sich grundsätzlich anrechenbarer Arbeitsausfall gilt jedoch dann nicht als anrechenbar, wenn er durch betriebsorganisatorische Massnahmen wie Reinigungs-, Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten sowie andere übliche und wiederkehrende Betriebsunterbrechungen oder durch Umstände verursacht wird, die zum normalen Betriebsrisiko des Arbeitgebers gehören (Art. 33 Abs. 1 lit. a AVIG). Ebenfalls nicht anrechenbar ist ein Arbeitsausfall, wenn er branchen-, berufs- oder betriebsüblich ist oder durch saisonale Beschäftigungsschwankungen verursacht wird (Art. 33 Abs. 1 lit. b AVIG). Damit will das Gesetz vor allem regelmässig wiederkehrende Arbeitsausfälle von der Kurzarbeitsentschädigung ausschliessen (BGE 121 V 374 E. 2a mit Hinweisen; ARV 1999

Nr. 10 S. 50 E. 2). 2.2 Vorübergehend ist ein Arbeitsausfall dann, wenn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit voraussehbar ist, dass der Betrieb innert nützlicher Frist wieder zur vollen Beschäftigung zurückkehren kann. Davon ist auszugehen, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die gegenteilige Schlussfolgerung zulassen. Die Verhältnisse sind im Zeitpunkt der angefochtenen Einspruchsverfügung prospektiv zu beurteilen. Weil zu diesem Zeitpunkt oft nur Mutmassungen über die weitere Entwicklung angestellt werden können und sich entsprechende Beurteilungskriterien kaum finden lassen, ist die Prognose zurückhaltend zu stellen und im Zweifel davon auszugehen, dass der Arbeitsausfall vorübergehender Natur ist und mit der Kurzarbeitsentschädigung die Arbeitsplätze erhalten werden können (THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Bd. XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl. Basel 2016, Rz 472; BGE 121 V 373 E. 2a).

2.3 Der Begriff der wirtschaftlichen Gründe im Sinne von Art. 32 Abs. 1 lit. a AVIG ist nach Lehre und Rechtsprechung weit auszulegen. Wirtschaftliche Gründe liegen einerseits vor, wenn die Nachfrage nach den normalerweise von einem Betrieb angebotenen Gütern und Dienstleistungen zurückgeht, und andererseits, wenn Faktoren angesprochen sind, die entweder durch den Markt beeinflusst werden oder sich auf die Stellung eines Produktes auf dem Markt auswirken. Darunter können auch behördliche Massnahmen verstanden werden, wie bei Preiserhöhungen eines Produkts zufolge Wegfalls von Subventionen (BGE 128 V 307 E. 3a; NUSSBAUMER, a.a.O., N 479).

2.4 Mit dem normalen Betriebsrisiko im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a AVIG sind die „gewöhnlichen“ Arbeitsausfälle gemeint, mithin jene Ausfälle, die erfahrungsgemäss regelmässig und wiederholt auftreten, demzufolge vorhersehbar und in verschiedener Weise kalkulatorisch erfassbar sind. Was in diesem Sinne als normal gelten soll, darf nach der Rechtsprechung nicht nach einem für alle Unternehmensarten allgemein gültigen Massstab bemessen werden, sondern ist in jedem Einzelfall auf Grund der mit der spezifischen Unternehmertätigkeit verbundenen besonderen Verhältnisse zu bestimmen (BGE 119 V 500 E. 1 mit Hinweisen; ARV 2000 Nr. 10 S. 57 f. E. 4b). Dabei kommt dem Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit massgebende Bedeutung zu. So gehören Arbeitsausfälle, die jeden Arbeitgeber treffen können, zum normalen Betriebsrisiko. Lediglich wenn sie ausserordentlicher oder aussergewöhnlicher Natur sind, sind sie anrechenbar und damit entschädigungsberechtigt.

Beschäftigungsschwankungen auf Grund verstärkter Konkurrenzsituation wie auch Arbeitsausfälle im Baugewerbe, welche wegen mangelnder Zahlungsfähigkeit des Bauherrn oder wegen hängiger Einspracheverfahren zu Verzögerungen führen, stellen daher normales Betriebsrisiko dar (NUSSBAUMER, a.a.O., N 485).

2.5 In seiner (bis 31. August 2018 gültig gewesenen [SECO-Weisung vom 31. Mai 2018]) Weisung vom 27. Januar 2015 hielt das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO fest, die Folgen des Entscheids der Schweizerischen Nationalbank, die seit 2011 zur Stabilisierung des Schweizer Franken bestehende Kursuntergrenze von Fr. 1.20 für 1 Euro aufzuheben, seien als aussergewöhnlich zu erachten. Deshalb könne für darauf zurückzuführende Arbeitsausfälle ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung geltend gemacht werden. Es sei jedoch darauf zu achten, dass bei einem Umsatzrückgang ohne Arbeitsausfälle kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung bestehe. Von dieser Verwaltungsweisung weicht das Versicherungsgericht nicht ohne triftigen Grund ab (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts vom 14. Dezember 2016 [AVI 2015/73] E. 4.2 mit Hinweisen). Am 13. Januar 2016 hat der Bundesrat sodann die Höchstbezugsdauer von (wechsellkursbedingter) Kurzarbeitsentschädigung per 1. Februar 2016 von 12 auf 18

Monate erhöht und die Karenzfrist auf einen Tag reduziert. Ersteres befristet bis 31. Juli 2017, letzteres verlängert bis 31. Dezember 2018 (Beschluss des Bundesrats vom 28. Juni 2017).

**E. 3**

Quartal

709'443

781'867

515'670

933'749

536'591

**E. 4**

4.1 Zusammengefasst sind somit die Voraussetzungen zur Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung in der beantragten Periode vom 6. März bis zum 5. Juni 2017 nicht erfüllt. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen. 4.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.